

51. Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. Juli 1917

i. S. Kirchgemeinde Eggenwil-Widen

und Kirchgemeinderat Widen, Kläger und Berufungskläger,
gegen Erben Wirth, Beklagte und Berufungsbeklagte.

Versprechen des Mitgliedes eines Kirchgemeinderates, der aus den Gemeinderäten zweier Einwohnergemeinden besteht, dahin lautend, dass es hinsichtlich einer in Aussicht genommenen Anlage von Pfrundkapital bei einer Bank gegenüber dem einen jener Einwohnergemeinderäte jedes Risiko übernehme. Klage der Kirchgemeinde und dieses Einwohnergemeinderates auf Feststellung der Pflicht zur Vergütung des im Konkurs der Bank hinsichtlich des angelegten Kapitals sich ergebenden Ausfalles. Berechnung des Streitwertes. Frage des Feststellungsinteresses. Mangelnde Klaglegitimation des genannten Einwohnergemeinderates, weil ihm die juristische Persönlichkeit, Partei- und Prozessfähigkeit abgeht. Sind aus dem streitigen Versprechen Rechte der Kirchgemeinde begründet worden, namentlich nach Art. 112 OR? Liegt hinsichtlich seines Wortlautes eine kantonale Tatbestandsfeststellung vor? Selbständige Feststellung durch das Bundesgericht nach Art. 82 O.G.

1. -- Die aargauische Kirchgemeinde Eggenwil-Widen erstreckt sich territorial auf das Gebiet der zwei politischen Gemeinden Eggenwil und Widen. Ihr Pfrundgut wird nach der kantonalen Gesetzgebung durch den Kirchgemeinderat verwaltet, der aus den Gemeinderäten jener politischen Gemeinden besteht. Das 53,000 Fr. betragende Pfrundkapital war früher bei der Kantonalbank in Aarau angelegt. Im Juli 1911 beschloss dann die Kirchgemeindeversammlung, es abzuheben und anderswo zu einem höhern Zins auszuleihen. In einer Sitzung des Kirchgemeinderates vom 11. Februar 1912 wurde über die Neuanlage verhandelt. Anwesend waren als Gemeinderäte von Eggenwil der Gemeindeammann Hartmann und der Vizeammann Wirth, (gegen den die vorliegende Klage eingeleitet wurde und an dessen Stelle nach seinem

während des Prozesses erfolgten Tode seine Erben als Beklagte in den Prozess eingetreten sind). Vom Gemeinderat von Widen waren erschienen der Ammann Sami, der Vizeammann Stutz, Gemeinderat Gloor und Gemeindeschreiber Meier. Ammann Hartmann von Eggenwil erstattete in der Sache Bericht und teilte mit, dass sich zwei Geldinstitute, die Freiamterbank in Wohlen und die Spar- und Leihkasse Bremgarten, um das Geld beworben hätten, jene für einen Betrag von 30,000 Fr., diese für einen solchen von 20,000 bis 25,000 Fr. Laut dem Protokoll über die Sitzung bemerkte hierauf Ammann Sami von Widen: Er wolle die Sicherheit der Anlage bei diesen beiden Kassen nicht bezweifeln, aber die von der aargauischen (Kantonal-) Bank gewährte Sicherheit sei nicht geboten. Daran anschliessend besagt das Protokoll wörtlich: « Vizeammann Joh. Wirth in Eggenwil gibt nun zu Protokoll, dass er gegenüber dem Gemeinderate Widen jedes Risiko übernehme. Es wird nun einstimmig beschlossen, das fragliche Kapital auf der Freiamterbank in Wohlen und der Spar- und Leihkasse Bremgarten anzuleihen. » Endlich erklärt das Protokoll in Hinsicht auf dieses Traktandum noch, dass Vizeammann Wirth zur Vornahme der Neuanlage bevollmächtigt worden sei.

Am 14. Februar 1912 hat Wirth 20,000 Fr. bei der Freiamterbank und 33,000 Fr. bei der Spar- und Leihkasse Bremgarten angelegt. Ueber die letztere ist ungefähr ein Jahr später der Konkurs eröffnet worden.

In der Folge haben die Kirchgemeinde Eggenwil-Widen und der Gemeinderat von Widen gegen Wirth Klage erhoben auf gerichtliche Feststellung, dass der Beklagte der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen denjenigen Betrag ihrer Kapitalanlage von 33,000 Fr. bei der Spar- und Leihkasse Bremgarten samt Zins zu vergüten habe, der ihr bei dieser Kasse verloren gehe. Für die Haftbarkeit des Beklagten berufen sich die Kläger auf seine in der Sitzung vom 11. Februar 1912 abgegebene Erklärung, die

ein gültiges Garantieverprechen darstelle. Eventuell machen sie geltend, Wirth habe eigenmächtig 8000 Fr. mehr, als beschlossen, bei der Spar- und Leihkasse angelegt und müsse daher wenigstens insoweit für den Schaden aufkommen.

Der Beklagte hat zunächst eingewendet, die Klage sei verfrüht, da sich die Grösse des Verlustes im Konkurse noch nicht voraussehen lasse. Ferner sei der Gemeinderat Widen nicht partei- und prozessfähig. Die fragliche Erklärung sei ungenau protokolliert worden, namentlich habe Wirth nie die Uebernahme jeglichen Risikos zugesagt. Sie enthalte kein rechtsverbindliches Garantieverprechen. Da sie zudem nur gegenüber dem Gemeinderat abgegeben worden sei, fehle der Kirchgemeinde die Aktivlegitimation. Die Mehranlage von 8000 Fr. endlich sei von der Kirchgemeinde nachher genehmigt worden.

Die Vorinstanz hat durch Urteil vom 16. Februar 1917 die Klage der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen mangels eines gültigen Garantieverprechens abgewiesen und ist auf die Klage des Gemeinderates Widen wegen fehlender Partei- und Prozessfähigkeit nicht eingetreten. Demgegenüber erneuern beide Klagparteien ihre Rechtsanträge vor Bundesgericht.

2. — Die **B e r u f u n g** ist **z u l ä s s i g**, besonders auch in Ansehung des Streitwertes. Nach den Akten ist anzunehmen, dass die Kirchgemeinde Eggenwil-Widen im Konkurse der Spar- und Leihkasse Bremgarten an ihrer Forderung von 33,000 Fr. einen 4000 Fr. übersteigenden Verlust erleiden wird. Daraus ergibt sich auch die Anwendbarkeit des mündlichen Berufungsverfahrens.

3. — Mit der Vorinstanz muss die Auffassung des Beklagten abgelehnt werden, die Klage sei verfrüht, weil sich jener Verlust im Konkurse seiner Grösse nach nicht bestimmen voraussehen lasse. Dies hindert die geschädigte Gläubigerin nicht, im Sinne ihres Rechtsbegehrens **K l a g e a u f F e s t s t e l l u n g** der grundsätzlichen Schadener-

satzpflicht des Beklagten zu erheben. Im besondern ist das erforderliche **F e s t s t e l l u n g s i n t e r e s s e** vorhanden. Wegen der derzeitigen Unmöglichkeit, den Verlustbetrag ziffermässig anzugeben, sieht sich die Gläubigerin zur Anhebung einer Leistungsklage ausser Stande. Da aber anderseits der Beklagte seine Ersatzpflicht bestreitet, hat sie ein rechtliches Interesse daran, über deren Bestand durch richterliches Urteil Gewissheit zu erlangen, um sich für ihr allfälliges Forderungsrecht die Möglichkeit baldiger Vollstreckung zu sichern.

4. — Zu bestätigen ist das angefochtene Urteil zunächst insoweit, als es auf die **K l a g e d e s G e m e i n d e r a t e s W i d e n** nicht eintritt. Die Vorinstanz erklärt, dieser sei keine juristische Person. Hierbei handelt es sich um die Auslegung und Anwendung kantonalen öffentlichen Rechtes. Denn dieses bestimmt ob und inwiefern Behörden das Recht der Persönlichkeit zukommt, ob sie als solche Rechtssubjekte, Träger eigener Rechte und Pflichten, öffentlicher oder privater Natur, sein können, oder ob sie als blosse Organe von Rechtssubjekten des öffentlichen Rechtes — der öffentlichen Korporationen, wie der Kantone, der Gemeinden usw. — gelten müssen (vergl. EB 41 II S. 600). Die Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers wird hier auch nicht, wie die Kläger behaupten, durch das ZGB eingeschränkt. Ist aber davon auszugehen, dass dem Gemeinderate von Widen die Rechtspersönlichkeit sowohl im Gebiete des öffentlichen als des privaten Rechtes fehle, so kann er die behauptete Schadenersatzforderung nicht zu eigenem Rechte, als Gläubiger, besitzen und sie insofern auch nicht als Prozesspartei geltend machen. Im Prozess handelnd auftreten könnte der Gemeinderat Widen vielmehr nur für die Gemeinde Widen als deren Organ, zur Wahrung ihrer Rechte. Rechte dieser Gemeinde stehen aber hier nicht in Frage, denn das Pfrundgut gehört nicht ihr und daher kann auch nicht ihr die streitige Schadenersatzforderung wegen schlechter Verwal-

tung dieses Gutes zustehen, was denn auch nicht behauptet wird. Gläubiger der geltend gemachten Forderung kann vielmehr nur die Kirchgemeinde Eggenwil-Widen, die andere Klagpartei im vorliegenden Prozesse sein, als Besitzerin des Pfrundgutes, und das Organ dieser Gemeinde, das unter den gesetzlichen Voraussetzungen für sie allfällig auch in Zivilstreitigkeiten zu handeln hat, ist der Kirchgemeinderat Eggenwil-Widen, nicht der Gemeinderat Widen. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Mitglieder des letztern zusammen mit den Gemeinderäten von Eggenwil den Kirchgemeinderat Eggenwil-Widen bilden. Dieser ist eben eine selbständige Behörde für sich, und er allein, nicht auch jene politischen Gemeindebehörden, hat den Charakter eines Organes der genannten Kirchgemeinde und ist als solches für sie zu handeln berufen.

5. — Beim angefochtenen Entscheide muss es aber auch insoweit verbleiben, als die Vorinstanz die Klage der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen als sachlich unbegründet abweist.

Für die Beurteilung der Frage, wie die vom Beklagten am 11. Februar 1912 abgegebene Erklärung tatsächlich gelautet hat, ist als ausschlaggebend zu betrachten die Wiedergabe der Erklärung im Protokoll des Kirchgemeinderates, vor dem sie abgegeben wurde. Auf dieser tatsächlichen Grundlage beruht denn auch wohl der Entscheid der Vorinstanz, was namentlich aus ihrer Erwägung zu schliessen ist: laut Klage und Zeugenaussagen sei die Haftung des Beklagten nur für den Fall versprochen worden, dass der Gemeinderat wirklich zu Schaden komme oder schadenersatzpflichtig erklärt werde. Die Klageschrift beruft sich nämlich in erster Linie ebenfalls auf das Protokoll als Beweismittel und gibt den Inhalt der abgegebenen Erklärung so an, wie sie im Protokoll verurkundet ist; und dem entsprechend haben auch zwei der abgehörten Zeugen, Sami und Gloor, über den Inhalt der streitigen Erklärung ausgesagt,

(wogegen freilich nach den Aussagen zweier anderer — Hartmann und Meier — die Erklärung allgemeiner, als verurkundet wurde, gelautet hätte, nämlich nicht speziell an den Gemeinderat Widen gerichtet gewesen wäre). Hiernach würde sich also das Bundesgericht vor einer tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz über den Inhalt der fraglichen Erklärung sehen und an der Verbindlichkeit dieser, bundesrechtlich nicht anfechtbaren Feststellung vermöchte auch der Umstand nichts zu ändern, dass die erste Instanz den Tatbestand anders feststellt, indem sie annimmt, die Erklärung sei in allgemeiner Weise, ohne besondere Bezugnahme auf den Gemeinderat Widen, abgegeben und unrichtig, zu eng, protokolliert worden. Wäre aber davon auszugehen, dass der obergerichtliche Entscheid einer genügenden Feststellung in vorliegender Beziehung ermangelte, so müsste das Bundesgericht eine solche nach Art. 82 OG selbst vornehmen, da die Akten es gestatten, und dies könnte dann nur im Sinne der protokollarischen Verurkundung der streitigen Erklärung geschehen. Denn das Beweisergebnis, namentlich das der Zeugenabklärung, spricht nur zum Teil gegen, zum Teil aber für die vorgenommene Verurkundung, und deren Richtigkeit kann schon deshalb nicht als erschüttert gelten, abgesehen von der den öffentlichen Urkunden zukommenden erhöhten Beweiskraft (Art. 9 ZGB).

In rechtlicher Beziehung fragt es sich, ob die Erklärung des Beklagten, die nach dem Protokoll dahin lautet, «dass er gegenüber dem Gemeinderat Widen jedes Risiko übernehme», ein Recht der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen begründet habe, vom Beklagten Ersatz des Konkursausfalles ihrer Forderung zu verlangen. Nach dem klaren Wortlaut der Erklärung ist nun aber das in ihr enthaltene Versprechen nur gegenüber dem «Gemeinderat Widen», nicht gegenüber der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen abgegeben worden. Um diese als unmittelbare oder mittelbare Adressatin des Versprechens ansehen zu können, müssten besondere,

aus den Umständen des Falles sich ergebende Gründe vorliegen. In dieser Hinsicht lässt sich freilich sagen, dass ein « Risiko », wenn man den Ausdruck im Sinne der Möglichkeit eines Verlustes des anzulegenden Pfrundkapitales auffasst, nur für die Kirchgemeinde als Eigentümerin des Kapitales bestand und dass deshalb auch ein Versprechen zur Uebernahme eines solchen Risikos in dem Sinne habe gemeint sein müssen, dass das Versprechen der Kirchgemeinde zu gute komme. Dabei liesse sich die Schwierigkeit, dass die Kirchgemeinde nicht selbst als Adressatin des Versprechens erscheint, dadurch heben, — worauf namentlich vor Bundesgericht hingewiesen wurde —, dass man das Versprechen als ein dem Gemeinderat Widen zu Gunsten der Kirchgemeinde Eggenwil-Widen abgegebenes ansieht, also annimmt, der Beklagte habe im Sinne von Art. 112 OR dem Gemeinderat zugesagt, er werde dafür aufkommen, dass die Kirchgemeinde an ihrem Pfrundgut keinen Verlust erleide. (und daher dürfe der « Gemeinderat Widen » der zu beschliessenden Kapitalanlage ruhig zustimmen). Allein eine solche Auslegung, die weit über den Wortlaut des Erklärten hinausgeht, vermöchte sich doch nur zu rechtfertigen, wenn nach der ganzen Sachlage der Wille des Beklagten, sich in dieser Weise, namentlich in so ausgedehntem Masse und ohne Entgelt, zu verpflichten, ausser jedem Zweifel stände. Statt dessen gestattet aber die streitige Erklärung eine andere Auslegung, die dem Wortlaut angemessener ist, den Verhältnissen des Falles eher besser Rücksicht trägt und keine so weit reichende Haftbarkeit des Versprechenden in sich schliesst. Dem Beklagten war es nämlich darum zu tun, dass der Beschluss, das Geld bei der Spar- und Leihkasse Bremgarten anzulegen, zu Stande komme, und er sah nun, dass sich im Schosse der beschliessenden Behörde, des Kirchgemeinderates Eggenwil-Widen, zwei verschiedene Stimmungen geltend machten, indem nämlich die Gemeinde-

räte von Eggenwil zu dieser Beschlussfassung bereits gewillt waren, während die Gemeinderäte von Widen noch Bedenken trugen. Um diese Bedenken zu zerstreuen und auch die Widener Mitglieder der Behörde zu der gewünschten Beschlussfassung zu bestimmen, hat ihnen der Beklagte erklärt, dass er « gegenüber dem Gemeinderate Widen jedes Risiko übernehme ». Der Gemeinderat Widen ist nach dem oben Gesagten blosses Organ der Gemeinde Widen und ohne vermögensrechtliche Persönlichkeit, und daher konnte ein für ihn zu übernehmendes Risiko nicht bestehen; die Erklärung hätte, wenn man sie so auffasst, praktisch keine Bedeutung und würde rechtlich keine wirkliche Haftung des Beklagten haben begründen können. Anders dagegen, wenn man annimmt, der Beklagte habe unter dem Ausdruck « Gemeinderat Widen » die bei der Beschlussfassung beteiligten Gemeinderäte von Widen verstanden. Diese konnten durch ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Neuanlage einem Risiko sich ansetzen, nämlich insofern ihre Zustimmung eine Haftung wegen fahrlässiger Verletzung ihrer amtlichen Verpflichtung, die Vermögensinteressen der Kirchgemeinde sorgfältig zu wahren, zu begründen vermöchte. Der Befürchtung, möglicher Weise pflichtwidrig zu handeln und allfällig dadurch haftbar zu werden, sind offenbar auch ihre Bedenken gegen den vorgeschlagenen Beschluss entsprungen. Ob solche Befürchtungen nach der Sachlage gerechtfertigt waren, ist hier nicht zu untersuchen. Es genügt, festzustellen, dass das Versprechen, das der Beklagte zur Zerstreung dieser Bedenken, nach der vorliegenden Auslegung seiner Worte abgegeben hätte, sich nicht an die Kirchgemeinde Eggenwil-Widen gerichtet und für sie keine Rechte begründet hat. Auch die rechtliche Bedeutung eines solchen Versprechens und die Frage, wie es auf Grund des kantonalen Verwaltungsrechtes zu beurteilen sei, bedarf keiner Prüfung.

6. — (Abweisung des Eventualbegehrens der Kläger).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des
Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. Februar 1917
bestätigt.

IV. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

52. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Juni 1917

i. S. Dr. Sarason u., V. Wintch, Kläger u. Berufungskläger,
gegen Georges Meyer & C^{ie}, Beklagte u. Berufungsbeklagte.

Art. 7 und 53 BZO: Inwiefern kann sich der einzelne
Streitgenosse im Berufungsverfahren durch einen besondern
Anwalt vertreten lassen? Art. 2 Ziff. 4 PG: Gehört
die Strohindustrie, im besondern die Strohhlei-
cherei, zur Textilindustrie im Sinne dieser Be-
stimmung? — Erzeugnis- oder Verfahrens-
erfindung? — Begriff der rein mechanischen
Verfahren und der Veredlungsverfahren im
Sinne genannter Bestimmung. Gehören zu letztern: 1. nur
Verfahren an der Faser selbst? 2. Verfahren zur Sta-
bilisierung eines als Bleichmittel dienenden
Sauerstoffträgers? — Veredlungsverfahren und Patente
betreffend Farbstoffe. — Die Rechte aus Art. 2 Ziff. 4
sind nicht durch Patentnichtigkeitsklage
geltend zu machen, sondern durch Berufung auf die Un-
wirksamkeit des betreffenden Patentbesitzes im Verhältnis
zum Berechtigten.

1. — Der Kläger Dr. Sarason hat am 2. November 1909
das schweizerische Patent Nr. 50072 erwirkt mit
dem Hauptanspruch: « Verfahren zur Stabi-
lisierung von leicht zersetzbaren Sauerstoffträgern, da-

durch gekennzeichnet, dass man denselben ein pyro-
phosphorsaures Salz zusetzt », und mit dem Unter-
anspruch: « Verfahren gemäss Patentanspruch, bei
welchem als pyrophosphorsaures Salz Natriumpyro-
phosphat zur Verwendung gelangt. » Die Patentbe-
schreibung lautet: « Bekanntlich unterliegen leicht
» zersetzbare Sauerstoffträger, wie beispielsweise Super-
» oxyde (z. B. Wasserstoffsperoxyd und Natriumsuper-
» oxyd), Perborate und Perkarbonate, nicht nur bei ihrer
» Aufbewahrung, sondern auch bei ihrem Gebrauch in
» Lösungen, sehr leicht einer unerwünscht vorzeitigen
» Zersetzung, und zwar durch relativ geringe Steigerung
» der Temperatur, sowie durch katalytische Substanzen,
» wie sie fast allen Dingen in mehr oder minder grosser
» Menge anhaften. Dadurch aber wird die Oekonomie der
» Wirkung des in ihnen enthaltenen Sauerstoffes geschä-
» digt. Nach vorliegender Erfindung werden leicht zer-
» setzbare Sauerstoffträger, mögen sie nun trocken oder
» in Lösung, allein oder in Mischung mit andern Sub-
» stanzen sein, gegenüber den schädlichen Einflüssen der
» Wärme und katalytischer Substanzen erheblich sta-
» bilisiert, und zwar durch einen Zusatz von pyrophos-
» phorsauren Salzen, insbesondere von pyrophosphor-
» saurem Natron. Beispielsweise mischt man 80 Teile
» Natriumperborat mit 20 Teilen Natriumpyrophosphat,
» oder man löst in der handelsüblichen 3 %igen Wasser-
» stoffsperoxydlösung 0,6 % Natriumpyrophosphat auf. »

In der Folge hat Dr. Sarason durch Vertrag alle seine
Rechte aus dem Patent, soweit dieses sich auf die Ver-
wendung von Pyrophosphat zur Herstellung von Bleich-
bädern bezieht, an H. Fischer in Dottikon abgetreten,
und dieser wiederum hat seine Rechte aus dem ge-
nannten Verträge an den heutigen Kläger Viktor Wintch
übertragen. Wintch seinerseits hat am 6. April 1910 mit
der beklagten Firma, der Strohwarenmanufaktur Georges
Meyer & C^{ie} in Wohlen, einen Vertrag von fünfjähriger
Dauer abgeschlossen, wonach er sie in das Sarason'sche